3
2023

DER ÖSTERREICHISCHE transporteur

OFFIZIELLE FACHZEITSCHRIFT DES FACHVERBANDES UND DER FACHGRUPPEN DES GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBES

Österreichische Post AG – MZ20Z042092 M, Reaktor Verlag GmbH – Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien

USED TRUCKS BY RENAULT TRUCKS

Ab auf die Überholspur!

Seite 46

ELEKTROMOBILITÄT

„Niemandem glauben müssen“

Warum hofmann & neffe-Chefin Elisabeth Andrieux in ihren ersten E-Lkw investiert hat. *Seite 27*

RETOUREN AN POSTFACH 555, 1008 WIEN

Oftmals unzulässig

Wann darf eine Sicherheitsleistung eingehoben werden? Sie ist jedenfalls nur in besonderen Fällen gerechtfertigt und wird oftmals zu Unrecht eingehoben.

Wird ein ausländisches Fahrzeug bei einer Kontrolle angehalten und hierbei Verstöße festgestellt, so wird in den meisten Fällen eine Sicherheitsleistung eingehoben und die Weiterfahrt untersagt, bis diese Sicherheitsleistung bezahlt wurde. Was viele nicht wissen, ist, dass die Einhebung einer Sicherheitsleistung nur in besonderen Fällen gerechtfertigt ist und somit viele Sicherheitsleistungen zu Unrecht eingehoben werden. Kürzlich konnten wir für einen unserer Mandanten in diesem Zusammenhang erneut einen Erfolg erreichen und so wurde der Verfall einer Sicherheitsleistung für unzulässig erklärt.

Begründung erforderlich

Gemäß §37a VStG können Kontrollbeamte von Personen, die auf frischer Tat betreten werden (Verstoß wird bei der Kontrolle festgestellt), eine vorläufige Sicherheitsleistung einheben. Diese Ermächtigung ist jedoch an gewisse Bedingungen gebunden. Dies ist etwa der Fall, wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte. Darüber hinaus ist die Sicherheitsleistung dann berechtigt, wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Übertretung unverhältnismäßig wäre.

Gemäß § 134 KFG dürfen die Organe der öffentlichen Sicherheit die Weiterfahrt untersagen, solange die vorläufige Sicherheitsleistung nicht bezahlt ist.

Die Kontrollorgane haben im Zuge der Kontrolle im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu beurteilen, ob die Möglichkeit einer Erschwerung der Strafverfolgung besteht. Wird eine Sicherheitsleistung angeordnet, so muss dies vom Kontrollorgan auch begründet werden können.

Ausländische Herkunft

Im gegenständlichen Fall ging die Behörde davon aus, dass die Strafverfolgung bereits deswegen erschwert bzw. unmöglich sei, da das verdächtigte Unternehmen ihren Sitz in Rumänien hat.

Allein der ausländische Sitz rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, dass die Strafverfolgung erschwert sei. Gerade bei Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Staaten kann nicht pauschal aufgrund des ausländischen Sitzes davon ausgegangen werden, dass die Strafverfolgung erschwert ist. So gibt es etwa das EU-Verwaltungstrafvollstreckungsgesetz (EU-VStVG) sowie den Rahmenbeschlusses 2005/214/JI wonach der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (über EUR 70) in der EU besteht.

Innerhalb der EU kann somit allein aufgrund eines ausländischen Sitzes nicht davon ausgegangen werden, dass die Strafvollstreckung erschwert ist, sondern wird die Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei Strafen über 70 Euro ganz im Gegenteil durch das harmonisierte EU-Recht sogar ermöglicht bzw. erleichtert.

Damit eine Sicherheitsleistung daher eingehoben werden kann, müssen konkrete Umstände, die eine Strafverfolgung erschweren, wie etwa, dass der Sitz des Unternehmens oder Wohnsitz des Fahrers nicht ausgeforscht werden kann, vorliegen.

Sicherheitsleistung verfällt

Da es sich bei der Sicherheitsleistung nicht um eine Strafe handelt, wird zuerst eine Sicherheitsleistung eingehoben, dann von der Behörde eine Strafe mittels Strafverfügung oder Straferkenntnis verhängt, und die Sicherheitsleistung erst dann in eine Strafe umgewandelt. Die Sicherheitsleistung ist jedoch für verfallen zu erklären, sobald feststeht, dass die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nicht möglich ist.

Im gegenständlichen Fall wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.453 Euro eingehoben. Vorgeworfen wurde ein Verstoß gegen das Güterbeförderungsgesetz. Daraufhin schickte die Behörde am 14. September an das rumänische Unternehmen eine Aufforderung zur Bekanntgabe der verantwortlichen Person, damit eine Strafe an diese ausgestellt werden kann. Die darin gesetzte Frist betrug zwei Wochen. Obwohl dieses Schreiben beim rumänischen Unternehmen am 31. Oktober immer noch nicht eingelangt war, hat die Behörde an diesem Tag einen Bescheid erlassen, mit dem die vorläufige Sicherheitsleistung für verfallen erklärt wurde. Die Behörde begründete dies damit, dass sich die Strafverfolgung als unmöglich erwiesen hätte.

Fristgerecht

Gegen diesen Bescheid erhoben wir fristgerecht Beschwerde und konnten die Aufhebung des Verfalls erreichen. Das Gericht stellte fest, dass das Vorgehen der Behörde nicht rechtmäßig war, da die Strafverfolgung sich eben nicht als unmöglich erwiesen hat. Ganz im Gegenteil hat das rumänische Unternehmen unverzüglich nach Erhalt des ›

feelimage / Matern

AUF EINEN BLICK

- Kontrollorgane sind berechtigt, Sicherheitsleistungen einzuheben und beispielsweise bei KFG-Mängeln die Weiterfahrt zu untersagen, bis die Sicherheitsleistung gezahlt wurde
- eine Sicherheitsleistung ist dann gerechtfertigt, wenn die Strafverfolgung erschwert bzw. unmöglich wäre oder mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zur Übertretung steht
- allein der Umstand, dass ein Unternehmen den Sitz oder der Beschuldigte seinen Wohnsitz in einem anderen EU-Staat hat, bedeutet nicht automatisch, dass die Strafverfolgung erschwert oder unmöglich ist
- ganz im Gegenteil bestehen in der EU harmonisierte Rechtsgrundlagen zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung
- die Strafverfolgung ist etwa dann erschwert, wenn der Wohnsitz des Beschuldigten nicht ausfindig gemacht werden kann
- auch die Erklärung des Verfalls eine Sicherheitsleistung ist nur dann zulässig, wenn feststeht, dass die Strafverfolgung unmöglich ist

ZUM AUTOR

Dr. Dominik Schärmer
Managing Partner
Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH
TRANSPORT COMPETENCE CENTER
Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien
Tel.: +43 1 310 02 46
Fax: +43 1 310 02 46-18
E-Mail: kanzlei@schaermer.com
www.transportrecht.at

Schreibens die verantwortliche Person bekannt gegeben.
Die österreichische Behörde hätte somit abwarten müssen, bis die Aufforderung zur Bekanntgabe zugestellt wird und die darin gesetzte Frist von zwei Wochen abläuft. Die Erklärung des Verfalls der Sicherheitsleistung nur aufgrund dessen, dass die Behörde eineinhalb Monate nichts aus Rumänien gehört hat, rechtfertigt diesen nicht.

KONTROLLE
Kontrollorgane sind berechtigt, Sicherheitsleistungen einzuheben und beispielsweise bei KFG-Mängeln die Weiterfahrt zu untersagen, bis die Sicherheitsleistung gezahlt wurde.

ALLES WAS RECHT IST

Unzulässige Verspätungspönalen

VERTRAGSKLAUSELN Mit der heutigen „just-in-time“ Logistik ist es keine Seltenheit, dass für bereits kleinste Verspätungen hohe Vertragsstrafen drohen. In den meisten Transportaufträgen finden sich Klauseln, wonach die Überschreitung einer Lieferfrist je nach Höhe der Verspätung zu einer Strafe führt. In diesem Artikel stellen wir derartige Klauseln auf dem Prüfstand und schaffen Klarheit über die Ersatzfähigkeit von Lieferverzugspönalen.

Wann ist Lieferfrist überschritten?

Die Überschreitung einer Lieferfrist ist in Art. 19 CMR geregelt und liegt vor, wenn das Gut nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert wurde. Doch was passiert, wenn keine Lieferfrist vereinbart wurde? Auch dieser Fall ist von Art. 19 CMR berücksichtigt und so wird auf die gewöhnliche Beförderungsdauer abgestellt, die einem sorgfältigen und vernünftigen Frachtführer zuzubilligen ist. Hierbei sind insbesondere die gewöhnlichen Zeiten für die Be- und Entladung sowie Wartezeiten zu berücksichtigen. Ist somit keine Lieferfrist vereinbart, so wird auf die gewöhnliche Laufzeit eines solchen Transports abgestellt.

Schadenersatz bei Verspätung

Wenn die Lieferfrist überschritten wird, kann der Auftraggeber Schadenersatz vom Frachtführer fordern. Die Voraussetzung ist jedoch, dass es tatsächlich zu einem Schaden gekommen ist und dieser nachgewiesen wird (Art. 23 Abs. 5 CMR). Dies ist etwa der Fall, wenn es beim Empfänger durch die verspätete Ablieferung zu einem Produktionsstillstand kommt oder wenn etwa ein Montage-Team am Entladeort wartet und nicht anderweitig eingesetzt werden kann.
Darüber hinaus ist die Haftung des Frachtführers (außer bei grobem Verschulden) mit der Höhe der Fracht beschränkt. Wurde somit für den Transport eine Fracht von 1.200 Euro vereinbart, so stellt diese Summe auch die Maximalhaftung des Frachtführers bei gewöhnlichem Verschulden dar.
Gemäß Art. 41 CMR ist jede Vereinbarung die den Bestimmungen der CMR zuwiderläuft, nichtig. Da die CMR in Art. 23 die Haftung für Lieferfristüberschreitungen abschließend regelt (Nachweis über tatsächlichen Schaden sowie Begrenzung mit der Fracht), dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen. Wird daher vereinbart, dass unabhängig von einem tatsächlichen Schaden eine Vertragsstrafe in bestimmter Höhe pro Stunde der Verspätung zu zahlen ist, ist diese Vereinbarung unzulässig.
Der Frachtführer muss somit nur einen tatsächlich entstandenen Schaden ersetzen.

Ausnahme

Bei Anwendbarkeit der CMR ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für die verspätete Ablieferung unwirksam. In der Praxis gibt es jedoch eine Konstellation, bei der auch Strafen zu ersetzen sind. Hat beispielsweise ein Produktionsunternehmen dessen Güter an einen Kunden verkauft, so wird im Kaufvertrag oft ebenfalls eine Pönale für die verspätete Lieferung der Güter vereinbart. Muss der Verkäufer somit aus dessen Vertrag mit dem Kunden diesem eine Strafe zahlen, so stellt diese Strafe einen Vermögensschaden für den Verkäufer dar. Diesen Schaden kann er in weiterer Folge an den Frachtführer weiterbelasten. Die Besonderheit bei diesem Fall ist, dass zwischen dem Verkäufer und dem Kunden ein Kaufvertrag besteht und dieser nicht der CMR unterliegt. Resultiert die Strafe somit aus diesem Kaufvertrag, so kann diese als Vermögensschaden in der Transportkette weiterbelastet werden.

Fazit

Bei einem Transportvertrag, auf den die CMR anwendbar ist, ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für die Lieferfristüberschreitung nicht zulässig. Fordert somit ein Auftraggeber aus dem Transportauftrag die Bezahlung einer Verspätungspönale, kann diese abgelehnt werden. Nur dann, wenn der Auftraggeber Schadenersatz für eine Vertragsstrafe fordert, die er selbst wiederum an dessen Kunden zahlen musste, ist zu untersuchen, ob die Vertragsstrafe aus einem Transportauftrag oder einem anderen Vertrag (z.B. Kaufvertrag) resultiert.

KOMMENTAR

Von **Mag. Alexej Miskovez,**
Managing Associate,
Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH

Fazit

In einigen Fällen ist das Einheben einer Sicherheitsleistung und die Untersagung der Weiterfahrt bis zur Bezahlung der Sicherheitsleistung rechtswidrig. Dies ist etwa der Fall, wenn die Einhebung der Sicherheitsleistung nur damit begründet wird, dass es sich um ein ausländisches Unternehmen handelt. Wer in solch eine Situation kommt, sollte schnell handeln, da binnen sechs Wochen ab der Einhebung eine Maßnahmenbeschwerde einzubringen ist!
Wird eine Sicherheitsleistung mittels Bescheid unzulässigerweise für verfallen erklärt, muss gegen den Bescheid innerhalb von vier Wochen Beschwerde eingelegt werden. ‹

ANZEIGE

Sauber in den Frühling starten

Modell Basic
- unabhängig von Schlauch und Kabel
- mit Wassertank und Antrieb an Bord
- Benzin-/Dieselmotor mit Elektrostart
- mobil und mit Fahrantrieb
- elektrische Bürstenneigung bis 12 °
- mit Shampooinjektor und Tankhalter

Jetzt Sonderangebot sichern

SPEEDYWASH GmbH & Co KG
Hochstr. 54 - 94405 Landau/Isar - 09951/8814
info@speedywash.info - www.speedywash.info

CYBER-KRIMINALITÄT

Management haftet

Dass bei Cyber-Attacken auch das Management in die Haftung genommen werden kann, wird oft vernachlässigt.

Die Cyber Kriminalität verfolgt uns nun schon seit einigen Jahren und war bereits des Öfteren Thema in meinen Ausführungen. Leider hat es an Aktualität nichts verloren und sich die Situation nicht verbessert, im Gegenteil die Vorkommnisse und Schadenfälle sind weiter überproportional gestiegen. Eine erfolgreiche Attacke ist mit zahlreichen negativen Konsequenzen verbunden, die von einem Stillstand des Unternehmens und der damit verbundenen Betriebsunterbrechung, einem „Ransomware-Angriff“ inklusive Erpressungsversuch bis hin zum Absaugen von Kundendaten oder Produktdaten führt. In allen Punkten führt es dazu, dass der Geschäftsverlauf gestört wird und Zeit und Energie des Unternehmens und des Managements für den eigentlichen Job blockiert werden.

Bleibender Schaden

Neben diesem Aspekt wird oft nicht bedacht, dass sich im Fall eines Cybervorfalls auch die Frage nach einer Haftung des Managements ergeben kann. Insbesondere, wenn dem Unternehmen nach einer Attacke ein bleibender Schaden entstanden ist oder gar die Insolvenz die Folge des Vorfalls nach sich zieht – wie im Fall eines deutschen Fahrradherstellers, der nach vier Wochen Stillstand die Insolvenz anmelden musste.
Die Frage, die in so einem Fall gestellt wird, ist, ob seitens der Unternehmensleitung entsprechend ausreichend präventive Maßnahmen im Sinne von IT-Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, und ob parallel dazu mit einer ausreichenden Cyber-Versicherung ein drohender Schadenfall in der Zukunft abgesichert wurde. Denn (und hier wird meiner Meinung zu wenig Aufklärung seitens des Gesetzgebers geleistet) oftmals – und in den letzten Jahren immer häufiger – werden Manager öfter zur Verantwortung gezogen, wenn Sie es verabsäumen, ein Unternehmen gegen Schäden zu schützen mit Versicherungslösungen, welche am Markt angeboten werden.
Hier handelt es sich nicht um den Begriff der „Pflichtversicherung“, wie wir es aus der Kfz-Haftpflicht kennen, sondern um das reine Vorhandensein einer möglichen Abdeckung. Ebenfalls oft nicht bekannt ist, dass IT-Compliance und IT-Security nach einem Urteil des LG Wien ebenfalls unter Vorstands- und Geschäftsführer-Verantwortung fällt. Dies zeigt uns, dass es in vielen Fällen nicht ausreicht, die Frage der Cyber-Sicherheit ausschließlich über die eigene IT-Abteilung oder einen externen Berater spielen zu wollen.

Preislich vertretbar?

Der Abschluss einer Cyberversicherung ist und bleibt ein wichtiger Punkt in einem ausgefeilten Versicherungskonzept für Unternehmen – der Markt ist aber eng geworden und müssen geeignete Sicherungsmaßnahmen innerhalb der bestehenden IT-Lösungen vorhanden sein, um ausreichend und preislich vertretbaren Versicherungsschutz einzukaufen. Beides zusammen bietet jedenfalls mehr Sicherheit und weniger Kopfweh im Fall des Falles.

ZUM AUTOR

Michael Patocka
IRM Versicherungsmakler und -beratungs GmbH
Börsegasse 9, 1010 Wien
E-Mail m.patocka@irm-broker.com
www.irm-broker.com